

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale (Naturgebilde):

1. „Kiefer auf dem Schulberg in Gniest“ – Gemeine Kiefer – *Pinus sylvestris* L.; (ND_0017 WB)
2. „Eiche in der Nähe des Schießstandes am Weg von Jösigk nach Schmerz“ – Stieleiche – *Quercus robur* L.; (ND_0053 WB)
3. „Linde auf dem Boulevard in Gräfenhainichen“ – Sommerlinde – *Tilia platyphyllos* Scop.; (ND_0022 WB)
4. „Esche in der Lindenstraße in Bergwitz“ – Gemeine Esche – *Fraxinus excelsior* L.; (ND_0014 WB)
5. „Zwei Linden an der Kirche in Bergwitz“ – Silberlinden – *Tilia tomentosa*, Syn.T. *argentea*

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekte

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Naturdenkmale (Naturgebilde) festgesetzt. Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. „Kiefer auf dem Schulberg in Gniest“;
2. „Eiche in der Nähe des Schießstandes am Weg von Jösigk nach Schmerz“;
3. „Linde auf dem Boulevard in Gräfenhainichen“;
4. „Esche in der Lindenstraße in Bergwitz“;
5. „Zwei Linden an der Kirche in Bergwitz“.

Die Schutzobjekte und deren geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, sind in der Anlage zur Verordnung identifizierbar beschrieben. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Standorte der Naturdenkmale:

Das Naturdenkmal Nr. 1 steht am Rande der Gemeinde Gniest.

Das Naturdenkmal Nr. 2 steht in der Nähe des Schießstandes am Jösigk.
Das Naturdenkmal Nr. 3 steht im Zentrum der Stadt Gräfenhainichen.
Die Naturdenkmale Nr. 4 und Nr. 5 stehen an der Lindenstraße der Gemeinde Bergwitz.

- (2) Die Naturdenkmale sind auf vier topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten und der Anlage ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei den Verwaltungssitzen der Gemeinde Bergwitz, der Gemeinde Rotta und der Stadt Gräfenhainichen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der ortsbildprägenden Solitärbäume (Nr. 1, 3, 4, 5) und des landschaftsbildprägenden Solitärbaumes Nr. 2 und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

- 1. wegen ihrer ökologischen Bedeutung und**
- 2. wegen ihrer Eigenart.**

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung, die dazugehörigen Kronentraufbereiche, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören. Es ist insbesondere verboten eines der Naturdenkmale zu fällen.
- (2) Folgende Handlungen an den Naturdenkmalen und ihrer geschützten Umgebung sind verboten:
 - 1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;

2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
3. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen;
8. den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
9. die unversiegelten Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auf ihnen zu parken;
10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
11. Werbeträger, Leuchter, Lichterketten, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen;
3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
4. die Rechte aus § 38 Absatz 1 Nr. 5 BNatSchG zur baumschonenden Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen in den Bereichen der Naturdenkmale, diese bleiben unberührt. Erforderliche Eingriffe an den Naturdenkmälern sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Ausführung anzuzeigen. Das Recht umfasst nicht den Neubau oder die Verlegung von Leitungen;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden

Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

§ 7

Duldung

Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Wittenberg folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung der Naturdenkmale;
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer

vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

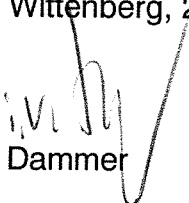
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Der Beschluss, Beschluss - Nr. 88 (5)/90 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 17. Januar 1990 für den Geltungsbereich des Naturdenkmals:
„1 Stieleiche Forst Jösigk, Waldweg vom Jösigk nach Schmerz“ und

2. der Beschluss, Beschluss - Nr. 659 (48)/84 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 16. Mai 1984 für den Geltungsbereich der Naturdenkmale:

„Zwei Linden an der Kirche – Bergwitz“, „Eine Esche in der Gemeinde Bergwitz“, „Eine Kiefer in der Gemarkung der Gemeinde Rotta, Ortsteil Gniest“, „Eine Sommerlinde am Boulevard in Gräfenhainichen“.

Wittenberg, 25. Januar 2002


Dammer

Anlagen:

- vier topografische Karten
- Tabelle mit detaillierten Angaben zu den Schutzobjekten

